

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eidgenossen und die wirtschaftliche Struktur der Schweiz

Autor(en): **Schmid, Jacques**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **17 (1937-1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Bekenntnis zu diesem Fortschritt findet sein Kriterium im Verhältnis zu den dringlichen Bundesbeschlüssen. Man darf sich auch hier nicht täuschen. Die dringlichen Bundesbeschlüsse sind unpopulär, und eben deshalb sucht man einen neuen verfassungsmäßigen Zustand. Aber bis dieser Zustand hergestellt sein wird, *werden Jahre vergehen.* Es handelt sich, wie betont, nicht nur um die neuen Verfassungsartikel. Haben sie die Zustimmung des Souveräns gefunden, dann bleibt die gesetzgeberische Arbeit. Sie wird ihrer Vielgestaltigkeit, ihrer konkreten Formulierungen, ihrer Eingriffe in bestehende Verhältnisse wegen viel mehr Zeit beanspruchen als die Ausarbeitung der Verfassungsvorschläge.

Bis dahin wird man ohne dringliche Bundesbeschlüsse nicht auskommen. In klarer Erkenntnis dieser Sachlage haben die sozialdemokratischen Mitglieder der begutachtenden Kommission *Sicherungen* verlangt. Sie schlugen vor, für die Rechtsbeständigkeit dringlicher Bundesbeschlüsse eine *Zweidrittelsmehrheit* im Nationalrat wie im Ständerat zu fordern.

Im ersten Stadium herrschte allgemeine Zustimmung. Je mehr aber die Zeit verstrich und je mehr man in gewissen Kreisen glaubte, politisch ohne die Arbeiterschaft auskommen zu können, um so mehr wuchs der Widerstand gegen die Forderung. Welschschweizerische Bürgerliche, die sonst nie genug gegen die dringlichen Bundesbeschlüsse wettern und auf die Erhaltung der Demokratie schwören können, wandten sich mit Vehemenz gegen die verlangte Sicherung durch die Zweidrittelsmehrheit. Schließlich erfand man den bequemen Ausweg, daß der Gegenstand nicht Sache der Beratung der Wirtschaftsexperten sein könne, und so kam man um den materiellen Entscheid herum.

Es mag an diesen kurzen Hinweisen genügen. Auf ein ursprünglich viel verheißendes Beginnen ist ein Reif gefallen. Man hat Mühe, an ein gutes Ende zu glauben, soviel braver Wille am Anfang auch vorhanden sein mochte. Das aber darf die Arbeiterschaft nicht hindern, den Weg, den sie für das Land und seine Zukunft als richtig erkannte, weiterzugehen. Geschichte macht sich in Jahrzehnten, nicht in Tagen und Stunden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eidgenossen und die wirtschaftliche Struktur der Schweiz

Von Jacques Schmid

Das Eidgenössische Statistische Amt veröffentlicht soeben die erste Statistik über die eidgenössische Krisenabgabe. Sie umfaßt die Ergebnisse der ersten Abgabeperiode 1934—1935 und basiert auf den Einkommens- und Vermögensverhältnissen vom Krisenjahr 1933. Aus der trockenen Statistik des eidgenössischen Amtes läßt sich eine inter-

essante Zusammenstellung von Zahlen machen, die einen *klaren Einblick in die wirtschaftliche Struktur unseres Landes und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Bewohner bieten.*

Das Eidgenössische Statistische Amt hat das schweizerische Volkseinkommen, das heißt die Summe der Einzeleinkommen auf 7,7 Milliarden Franken geschätzt. Da die Krisenabgabe beim Einkommen erst von Fr. 4000.— an erhoben wird, konnten nur 2,1 Milliarden Franken erfaßt werden. 5,6 Milliarden Franken blieben abgabefrei. Rechnet man von diesem abgabefreien Betrag nach der Schätzung des Statistischen Amtes 200 Millionen Franken ab, die als Familienabzüge noch in den abgabepflichtigen Einkommen stecken, aber dort nicht beigezählt werden konnten, dann ergibt sich ein abgabefreier Betrag der Einkommen bis Fr. 4000.— von 5,4 Milliarden Franken, der theoretisch das Einkommen all der kleinen Leute bildet, die nicht zur Krisenabgabe vom Einkommen herangezogen werden konnten. Das Statistische Amt gibt die Anzahl dieser Kleinverdiener mit 1 781 884 an. Das ergibt ein durchschnittliches Einkommen dieser Hauptmasse der Erwerbenden von rund Fr. 3000.— pro Jahr 1933. In Wirklichkeit wird dieses Durchschnittseinkommen des kleinen Mannes noch etwas geringer sein, denn in dieser Summe von 5,4 Milliarden Franken stecken auch noch alle defraudierten Einkommensbeträge der zur Abgabe herangezogenen Einkommen. Aber nehmen wir einmal die Fr. 3000.— als den ungefähr richtigen Betrag an, und setzen wir dazu die Einkommensbeträge der Abgabepflichtigen, dann erhalten wir folgende *Einkommensklassen der erwerbstätigen Eidgenossen:*

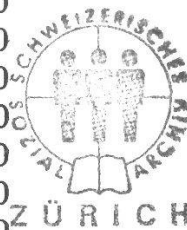
1 781 884	Erwerbende haben ein Durchschnittsein-	Fr.
	kommen von	3 000
94 289	Erwerbende haben ein Einkommen von	4 000— 5 000
54 311	» » » » »	5 000— 6 000
34 966	» » » » »	6 000— 7 000
23 025	» » » » »	7 000— 8 000
15 159	» » » » »	8 000— 9 000
10 199	» » » » »	9 000— 10 000
13 035	» » » » »	10 000— 12 000
7 281	» » » » »	12 000— 14 000
4 668	» » » » »	14 000— 16 000
2 997	» » » » »	16 000— 18 000
2 208	» » » » »	18 000— 20 000
3 480	» » » » »	20 000— 25 000
1 928	» » » » »	25 000— 30 000
1 132	» » » » »	30 000— 35 000
805	» » » » »	35 000— 40 000
600	» » » » »	40 000— 45 000
433	» » » » »	45 000— 50 000
526	» » » » »	50 000— 60 000
342	» » » » »	60 000— 70 000
225	» » » » »	70 000— 80 000
176	» » » » »	80 000— 90 000

109	Erwerbende haben ein Einkommen von	90 000—100 000
285	» » » » »	100 000—150 000
104	» » » » »	150 000—200 000
75	» » » » »	200 000—300 000
25	» » » » »	300 000—400 000
19	» » » » »	400 000—500 000
10	» » » » »	500 000 u. mehr.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die große Masse der Erwerbstätigen mit einem Einkommen von Fr. 3000.— durchschnittlich auskommen muß, es sind das, wie oben schon gesagt, 1 781 884. Diese sind von der Krisenabgabe vom Einkommen befreit. 231 949 Erwerbstätige mit Einkommen von Fr. 4000.— bis Fr. 10 000.— mußten zusammen ein Einkommen von Fr. 1 319 962 000.— versteuern. 30 189 Personen mit Einkommen von Fr. 10 000.— bis Fr. 20 000.— hatten zusammen ein Einkommen von Fr. 395 102 000.—, 8378 Personen hatten ein Einkommen von Fr. 20 000.— bis Fr. 50 000.—, zusammen Fr. 241 597 000.—. Die ganz großen Einkommen von Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.— hatten 1378 Personen, sie wurden mit einer Gesamtsumme von Fr. 92 704 000.— zur Abgabe herangezogen. In die Rieseneinkommen von über Fr. 100 000.— teilten sich 518 Personen, die zusammen die Kleinigkeit von 95 Millionen Franken »verdienten«.

Das zur Abgabe herangezogene *persönliche Vermögen* beziffert sich auf *12,5 Milliarden Franken*. Dazu sei bemerkt, daß nur Vermögen von Fr. 50 000.— an aufwärts abgabepflichtig sind. Von den 2 054 796 Erwerbstätigen konnten nur 76 967 zur Abgabe herangezogen werden, alle andern hatten kein Vermögen oder dann solches unter Fr. 50 000.—. Diese 76 967 Vermögens-Eidgenossen wurden mit einem Gesamtvermögen von Fr. 12 664 203 000.— zur Abgabe verpflichtet. Diese Summe teilt sich in folgende Kategorien auf:

		Fr.
16 291	Besitzer haben Vermögen von	50 000— 60 000
10 054	» » » »	60 000— 70 000
7 537	» » » »	70 000— 80 000
5 892	» » » »	80 000— 90 000
4 771	» » » »	90 000— 100 000
6 624	» » » »	100 000— 120 000
4 569	» » » »	120 000— 140 000
2 394	» » » »	140 000— 160 000
2 432	» » » »	160 000— 180 000
1 989	» » » »	180 000— 200 000
3 437	» » » »	200 000— 250 000
2 177	» » » »	250 000— 300 000
2 629	» » » »	300 000— 400 000
1 466	» » » »	400 000— 500 000
2 411	» » » »	500 000—1 000 000
912	» » » »	1 000 000—2 000 000
274	» » » »	2 000 000—5 000 000
58	» » » »	mehr als 5 000 000



Die 1244 Millionäre besitzen zusammen ein Vermögen von Fr. 2 481 128 000.—, anderthalbmal soviel als die »vermöglichen« 30 466 Eidgenossen mit Vermögen von Fr. 50 000.— bis Fr. 75 000.—, die zusammen Fr. 1 809 973 000.— besitzen. Daneben haben die 1244 Millionäre auch noch ein Gesamteinkommen von 127 Millionen Franken per Krisenjahr 1933 angegeben. Die 2411 Halbmillionäre mit Vermögen von einer halben bis zu einer ganzen Million Franken haben zusammen ein Vermögen von Fr. 1 647 143 000.— und ein Einkommen von rund 94 Millionen Franken. 28 767 »ärmere« Eidgenossen, deren Vermögen sich nur auf Fr. 100 000.— bis Fr. 500 000.— beziffert, haben zusammen ein Vermögen von Fr. 5 518 986 000.— und ein gesamthaftes Einkommen von Fr. 370 860 000.— versteuern müssen.

1085 Abgabepflichtige wurden nebst ihrem übrigen Einkommen und Vermögen noch als Bezüger von 13 Millionen Franken *Tantiemen* zur Krisenabgabe herangezogen. Das war ihre Entschädigung für »Mühe-walt« und »Verantwortung« in den Verwaltungsräten verschiedener Unternehmungen. Dazu ist zu bemerken, daß bei dieser Abgabe nur die Tantiemen von Fr. 2000.— an erfaßt worden sind. Die Statistik zeigt, daß es Tantiemen gibt bis auf Fr. 100 000.— und darüber.

Zur Krisenabgabe herangezogen wurden nebst den natürlichen Personen auch die juristischen Personen. Unter diesen nehmen die 16 136 *Aktiengesellschaften* den ersten Rang ein. Sie verzeichnen ein abgabepflichtiges Aktienkapital von Fr. 8 689 966 000.— und haben damit im Krisenjahr 1933 einen abgabepflichtigen Reingewinn von 345 727 000 Franken herausgewirtschaftet. Vom Kapital entrichteten sie eine Abgabe von Fr. 8 436 356.—, also rund 1 Promille; vom Reingewinn Fr. 20 621 199.—, das heißt nicht ganz 6 Prozent. Im gesamten mußten sie Fr. 29 057 555.— leisten.

Neben dem riesigen Wirtschaftsgebäude der Aktiengesellschaften nehmen die 5930 *Genossenschaften*, was ihr Vermögen und ihr Einkommen anbelangt, eigentlich eine bescheidene Stellung ein. Ihr Genossenschaftskapital beträgt Fr. 715 596 000.—, ihre Rückvergütungen beziffern sich auf Fr. 16 354 000.— und ihr übriger Reingewinn beträgt Fr. 31 074 000.—, zusammen Fr. 47 428 000.—. Die Genossenschaften bezahlten eine Abgabe von Fr. 2 833 202.—.

Die »übrigen juristischen Personen«, das sind *Gemeinden, Stiftungen, Allmendkorporationen, Vereine* usw., wurden zusammen mit einem Vermögen von Fr. 815 520 000.— und einem Einkommen von Fr. 24 425 000.— erfaßt und leisteten eine Abgabe von Fr. 2 171 972.—.

Interessant ist die *Zusammensetzung der Genossenschaften*, unter welchen die landwirtschaftlichen an Zahl, die Finanzgenossenschaften nach Vermögen die stärksten sind. Die Konsumgenossenschaften leisten am meisten Rückvergütungen, die landwirtschaftlichen Genossenschaften stehen ihnen hierin weit hintennach, weil sie mit dem Reingewinn mehr an Ausbau leisten und damit die Organisation stärken. Daher ihr großer Einfluß im öffentlichen Leben.

Wir zählen in der ersten Periode Krisenabgabe folgende Genossenschaften:

- 2784 landwirtschaftliche Genossenschaften mit Fr. 103 177 000.— Vermögen, Fr. 1 323 000.— Rückvergütungen, Fr. 3 968 000.— übriger Reingewinn.
- 642 Konsumgenossenschaften mit Fr. 83 329 000.— Vermögen, Fr. 12 821 000.— Rückvergütungen, Fr. 6 344 000.— übriger Reingewinn.
- 688 Finanzgenossenschaften mit Fr. 302 339 000.— Vermögen, Fr. 5000.— Rückvergütungen, Fr. 8 992 000.— übriger Reingewinn.
- 639 Bau- und Terraingenossenschaften mit Fr. 82 271 000.— Vermögen, Fr. 79 000.— Rückvergütungen, Fr. 4 559 000.— übriger Reingewinn.
- 275 Elektrizitätsgenossenschaften mit Fr. 17 593 000.— Vermögen, Fr. 103 000.— Rückvergütungen, Fr. 1 170 000.— übriger Reingewinn.
- 902 andere Genossenschaften mit Fr. 126 887 000.— Vermögen, Fr. 2 023 000.— Rückvergütungen, Fr. 6 041 000.— übriger Reingewinn.

*

Zusammenfassend sei gezeigt, wie die Summe von 89,4 Millionen Franken der ersten Periode eidgenössische Krisenabgabe von den einzelnen Kategorien der Abgabepflichtigen zusammengekommen ist:

Natürliche Personen	55,3	Millionen Franken
Aktiengesellschaften	29,1	» »
Genossenschaften	2,8	» »
Uebrige juristische Personen	2,2	» »
	89,4 Millionen Franken	

Das Einkommen leistete daran:

die natürlichen Personen	38,7	Millionen Franken
die Aktiengesellschaften	22,5	» »
die Genossenschaften	2,1	» »
die übrigen juristischen Personen	0,9	» »
	64,2 Millionen Franken	

Das Vermögen leistete daran:

die natürlichen Personen	14,8	Millionen Franken
die Aktiengesellschaften	8,4	» »
die Genossenschaften	0,7	» »
die übrigen juristischen Personen	1,3	» »
	25,2 Millionen Franken	

Das Einkommen der natürlichen Personen verteilt sich auf folgende Kategorien:

87 %	aller Erwerbstätigen haben Einkommen bis Fr. 4 000	
11 %	» » » »	von Fr. 4 000—10 000
1,5 %	» » » »	» Fr. 10 000—20 000
0,4 %	» » » »	» Fr. 20 000—50 000
0,1 %	» » » »	» Fr. 50 000 u. mehr.

Das Gesamteinkommen verteilt sich auf diese Kategorien mit folgenden Summen:

87	%	aller Erwerbenden bekommen	.	.	.	Fr. 5 400 000 000
11	%	»	»	»	.	Fr. 1 320 000 000
1,5	%	»	»	»	.	Fr. 395 000 000
0,4	%	»	»	»	.	Fr. 242 000 000
0,1	%	»	»	»	.	Fr. 188 000 000

Im Durchschnitt der Einkommen bezieht der Angehörige der obersten Schicht (von Fr. 50 000.— aufwärts) 290mal soviel als der Angehörige der untersten Schicht, oder mit anderen Worten: er bezieht pro Werktag ungefähr soviel als der andere in einem Jahr.

Ebenso große Unterschiede wie beim Einkommen treffen wir auch beim Vermögen der natürlichen Personen in bezug auf dessen Verteilung. Die Statistik des Eidgenössischen Amtes zeigt uns auf der Grundlage der Krisenabgabe die Vermögen der natürlichen Personen, soweit es zur Abgabe herangezogen wurde, also von Fr. 50 000.— aufwärts. Das Statistische Amt seinerseits schätzt die Vermögen von 220 000 Personen, die solches von Fr. 10 000.— bis Fr. 50 000.— besitzen, auf rund 5 Milliarden. Wir schätzen das Gesamtvermögen der 1 757 829 Erwerbstätigen mit Vermögen von Fr. 0.— bis 10 000.— auf Fr. 5 860 000 000.— und kommen auf diese Summe dadurch, daß wir das durchschnittliche Vermögen des einzelnen auf ein Drittel des Maximalvermögens von Fr. 10 000.— schätzen, wie es bei den andern Kategorien im großen und ganzen zutrifft. So kommen wir mit unserer Schätzung und der Schätzung des Statistischen Amtes und den Feststellungen der Krisenabgabeverwaltung zu einem Gesamtvermögen der 2 054 796 Erwerbstätigen von Fr. 23 524 000 000.—. Das ist das Vermögen der natürlichen Personen mit Ausschluß der Vermögen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und anderer juristischer Personen.

In dieses Gesamtvermögen teilen sich folgende Vermögenskategorien wie folgt:

- I. 1 757 829 Personen haben Vermögen von Fr. 0.— bis 10 000.—, zusammen Fr. 5 860 000 000.—, im Durchschnitt pro Person Fr. 3333.—.
- II. 220 000 Personen haben Vermögen von Fr. 10 000.— bis 50 000.—, zusammen Fr. 5 000 000 000.—, im Durchschnitt pro Person Fr. 22 727.—.
- III. 44 545 Personen haben Vermögen von Fr. 50 000.— bis 100 000.—, zusammen Fr. 3 017 000 000.—, im Durchschnitt pro Person Fr. 67 729.—.
- IV. 28 767 Personen haben Vermögen von Fr. 100 000.— bis 500 000.—, zusammen Fr. 5 519 000 000.—, im Durchschnitt pro Person Fr. 191 851.—.
- V. 2411 Personen haben Vermögen von Fr. 500 000.— bis 1 000 000.—, zusammen Fr. 1 647 000 000.—, im Durchschnitt pro Person Fr. 683 119.—.

VI. 1244 Personen haben Vermögen von Fr. 1 000 000.— und darüber, zusammen Fr. 2 481 000 000.—, im Durchschnitt pro Person Fr. 1 994 372.—.

In Prozenten der Gesamtheit der Besitzer und der Gesamtheit des Vermögens ist das Verhältnis der obigen Kategorien zueinander wie folgt:

I.	85,56 %	aller	Besitzer	haben	24,9 %	des	Gesamtvermögens
II.	10,71 %	»	»	»	21,3 %	»	»
III.	2,17 %	»	»	»	12,8 %	»	»
IV.	1,38 %	»	»	»	23,5 %	»	»
V.	0,12 %	»	»	»	7,0 %	»	»
VI.	0,06 %	»	»	»	10,5 %	»	»

Machen wir die Darstellung nach den drei bei uns üblich genannten Ständen, so ergibt sich folgendes Zahlenbild:

Proletariat (Vermögen von Fr. 0.— bis 10 000.—) 85,5 % der Erwerbstätigen, 24,9 % des Vermögens.

Mittelstand (Vermögen von Fr. 10 000.— bis 500 000.—) 14,3 % der Erwerbstätigen, 57,6 % des Vermögens.

Kapitalisten (Vermögen von Fr. 500 000.— und mehr) 0,2 % der Erwerbstätigen, 17,5 % des Vermögens.

Oder Proletariat und Bürgertum (nach wirtschaftlichem Begriff:

Proletariat 85 % der Erwerbstätigen, 25 % des Vermögens.

Bürgertum 15 % » » 75 % » »

Betrachten wir noch das Verhältnis der juristischen Personen zueinander, so ist folgende Feststellung zu machen:

Den 5930 *Genossenschaften* mit einem Gesamtvermögen von 715,6 Millionen Franken und 47 Millionen Franken Reingewinn und Rückvergütungen stehen 16 136 *Aktiengesellschaften* mit einem Kapital von 8689,9 Millionen Franken und 345,7 Millionen Franken Einkommen gegenüber. Auch die *übrigen juristischen Personen* (Gemeinden, Stiftungen, Korporationen usw.) mit 815,5 Millionen Franken Vermögen und 24,4 Millionen Franken Einnahmen, verschwinden neben den Aktiengesellschaften. Gegenüber den Aktiengesellschaften, die hauptsächlich Industrie und Handel beherrschen, spielt auch die *Landwirtschaft* in wirtschaftlicher Hinsicht eine fast bescheidene Rolle. Von den 292 829 Abgabepflichtigen gehören nur 15 896 der Urproduktion an mit Fr. 1 016 000 000.— Vermögen und 58,8 Millionen Franken Einkommen.

*

Der Vergleich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der natürlichen Personen und die Stellung der Aktiengesellschaften zu den Genossenschaften und Gemeinden, Stiftungen, Korporationen usw. *läßt die Struktur der Schweiz als die eines hochkapitalistischen Landes erkennen*. Auf der einen Seite die große Masse der Bevölkerung mit einem Minimum von Existenzmitteln, auf der andern Seite eine dünne Schicht schwerreicher Leute und dazwischen ein Mittelstand, der keine 15 Prozent der Bevölkerung ausmacht.

Wenn die aus solchen wirtschaftlichen Verhältnissen sich ergebenden Gegensätze nicht schon zu unhaltbaren politischen Spannungen geführt haben, wie das anderwärts geschehen ist, so ist das auf die in der Bevölkerung stark verwurzelte politische Demokratie und die anerkennenswerten sozialen Einrichtungen unseres Landes zurückzuführen.

Eine vierte Nationalsprache für die Schweiz

Von Dr. Arthur Schmid

I.

In einigen Monaten wird das Schweizervolk darüber abzustimmen haben, ob es das *Rätoromanische als vierte Landessprache* anerkennen will.

Nach Art. 116 der bestehenden Bundesverfassung werden als Nationalsprachen unseres Landes bezeichnet: *Deutsch, Französisch und Italienisch*. Die bestehende Fassung des heute geltenden Art. 116 soll nun nach Antrag des Bundesrates und der vorberatenden Kommissionen des National- und des Ständerates aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

»Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.

Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.«

Diese Verfassungsänderung hat ihre Geschichte und ihre ganz besondere Bedeutung in der heutigen Zeit.

Das Rätoromanische ist jedenfalls die älteste lebende Sprache, die wir in der Schweiz besitzen. Sie wird allerdings nur von etwa 44 000 *Schweizerbürgern* als Muttersprache bezeichnet, wovon etwa 40 000 im Kanton Graubünden wohnen. Die geringe Zahl von romanisch Sprechenden hat bewirkt, daß man bis heute das Rätoromanische in der Bundesverfassung nicht erwähnte; weder in der Verfassung von 1848 noch in der Verfassung von 1874. Dagegen wurde zur Zeit der Helvetik dem Rätoromanischen die nötige Beachtung geschenkt. Der Kanton Graubünden trat im Jahre 1799 der »einen und unteilbaren helvetischen Republik« bei. Damals gaben die helvetischen Regierungskommissäre der provisorischen Regierung des Kantons Rätien die Weisung, ihre Proklamation ins Italienische und Romanische zu übersetzen und allen Gemeinden zuzustellen.

Im Kanton Graubünden selbst wurde das Romanische als Landessprache anerkannt. Das war um so selbstverständlicher, weil es sowohl im Grauen Bund als im Gotteshausbund seit jeher eine ausschlaggebende Rolle spielte.

Die bevorstehende Teilrevision der Bundesverfassung, die auf die Einführung des Rätoromanischen als Nationalsprache für unser Land geht, ist eingeleitet worden durch eine Motion, die im Frühjahr 1934 im Großen Rat des Kantons Graubünden eingereicht wurde und die